



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christian Klingen AfD**  
vom 05.08.2021

### Im Durchschnitt finden täglich bundesweit zwei Gruppenvergewaltigungen statt – wie hoch sind die Zahlen in Bayern?

In einem Artikel der BILD-Zeitung wird das Bundeskriminalamt (BKA) zum Thema „Zunahme von Gruppenvergewaltigungen“ zitiert: <https://www.bild.de/politik/inland/politik-inland/neue-schock-zahlen-des-bka-jeden-tag-zwei-gruppen-vergewaltigung-77243610.bild.html?wtmc=ml.shr>

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Inwieweit treffen die Zahlen des BKA – im Durchschnitt jeden Tag zwei Gruppenvergewaltigungen – auch auf Bayern zu? ..... 2
- 1.2 Wie lauten die konkreten Zahlen für Bayern (bitte für die letzten drei Jahre angeben)? ..... 2
- 1.3 Wie sahen die Zahlen bei Gruppenvergewaltigungen in Bayern vor fünf Jahren aus (bitte auch die Zahlen der beiden Jahre davor benennen)? ..... 3
  
- 2.1 Wie hoch war der Anteil an Migranten bei den Tatverdächtigen (bitte prozentual angeben)? ..... 3
- 2.2 Welches sind die drei häufigsten Staatsangehörigkeiten bei den Tatverdächtigen mit Migrationshintergrund (bitte die Staatsangehörigkeiten namentlich und prozentual angeben)? ..... 3
- 2.3 Wie hoch ist der Bevölkerungsanteil jeder der benannten drei häufigsten Staatsangehörigkeiten bei Tatverdächtigen mit Migrationshintergrund bezogen auf ihren Anteil an der Gesamtbevölkerung in Bayern? ..... 3
  
- 3.1 Wie viele der Tatverdächtigen befanden sich zum Zeitpunkt der Tat in einem laufenden Asylverfahren? ..... 4
- 3.2 Wie viele der Tatverdächtigen wurden nach erwiesener Schuld und Abschluss des Strafverfahrens abgeschoben? ..... 4
- 3.3 Warum wird nicht grundsätzlich jeder verurteilte Täter mit laufendem Asylverfahren bei einer derart schweren Straftat abgeschoben? ..... 5
  
- 4.1 Wie viele Tatverdächtige mit Migrationshintergrund wurden freigesprochen (bitte prozentual angeben)? ..... 5
- 4.2 Welches Strafmaß wurde bei nachgewiesener Tat verhängt (bitte Durchschnittsstrafe sowie höchstes und niedrigstes Strafmaß angeben)? ..... 5
- 4.3 Wie viele dieser Haftstrafen wurden zur Bewährung ausgesetzt? ..... 5
  
- 5.1 Ist der Staatsregierung bewusst, dass die Strafen, die unser liberales Rechtssystem für extrem gravierende Taten wie Gruppenvergewaltigung vorsieht, für manche Täter keine Abschreckung ist? ..... 5
- 5.2 Ist der Staatsregierung bewusst, dass ein Teil der Täter auch aus streng patriarchalischen Kulturen stammt und mit einem ablehnenden Frauenbild sozialisiert wurde? ..... 6
- 5.3 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um Frauen und Mädchen vor Vergewaltigungen bzw. Gruppenvergewaltigungen zu schützen? ..... 6

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

6.1	Bekommen die betroffenen Mädchen und Frauen für die Schäden, die ihnen durch die oben genannten Verbrechen entstanden sind, staatliche Opferhilfen? .....	8
6.2	Wenn nein, warum nicht? .....	8
6.3	Wenn ja, wie viel ist das im Durchschnitt pro Fall? .....	8
7.1	Welche Art von Hilfen bekommen die betroffenen Mädchen und Frauen vonseiten der Staatsregierung? .....	9
7.2	Wie hoch sind die Kosten (für Gericht, Pflichtverteidiger, Strafvollzug), die durch Vergewaltigungen bzw. Gruppenvergewaltigungen von Tätern mit Migrationshintergrund pro Jahr in Bayern anfallen? .....	11
7.3	Wie hoch ist der Anteil der Wiederholungstäter bezogen auf die Straftaten Vergewaltigung bzw. Gruppenvergewaltigung in Bayern? .....	11
8.1	Wie viele der Verfahren (Vergewaltigungen bzw. Gruppenvergewaltigungen) in Bayern sind derzeit noch nicht abgeschlossen? .....	12
8.2	Wie lange dauern die Verfahren in Bayern durchschnittlich bis zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens? .....	12
8.3	Wie lange dauern die Verfahren in Bayern durchschnittlich vom Abschluss des Ermittlungsverfahrens bis zum bestandskräftigen Abschluss des Gerichtsverfahrens? .....	12

## Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales**  
vom 31.08.2021

- 1.1 Inwieweit treffen die Zahlen des BKA – im Durchschnitt jeden Tag zwei Gruppenvergewaltigungen – auch auf Bayern zu?**  
**1.2 Wie lauten die konkreten Zahlen für Bayern (bitte für die letzten drei Jahre angeben)?**

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) wird nach bundesweit einheitlichen Richtlinien geführt. Wegen der geänderten Normstruktur im Gesetz zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung vom 10.11.2016 musste 2018 die Schlüsselsystematik in der PKS angepasst werden. Das deutsche Sexualstrafrecht hat durch das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung eine grundlegende Rechtsänderung erfahren. Vor der Rechtsänderung machte sich nur der Täter strafbar, der sein Opfer durch Gewalt, durch Androhung unmittelbarer Gewalt oder unter Ausnutzung von Schutzlosigkeit zu sexuellen Handlungen zwang. Eine sexuelle Handlung alleine gegen den – auch ausdrücklichen erklärten – Willen einer Person war nicht strafbar. Die Neufassung hat somit Strafbarkeitslücken geschlossen und die Strafschärfungen des § 177 Abs. 5–8 Strafgesetzbuch (StGB) sind inhaltlich weiter gefasst.

Für die Gruppenvergewaltigung i. S. d. § 177 Abs. 6 Nr. 2 StGB (neu) wurde kein eigener PKS-Straftatenschlüssel mehr eingeführt.

Die Erfassung von Taten gemäß § 177 Abs. 6 Nr. 2 StGB erfolgt im Schlüsselbereich 111700 – Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB (neuer Schlüssel ab 2018). Über das Fallattribut „TV alleinhandelnd Ja/Nein“ wird erfasst und ausgewertet, ob es sich um einen Einzeltäter oder um eine Gruppe (zwei Tatverdächtige [TV] und mehr) handelte.

Hierbei gelten folgende Erfassungsregeln:

- Die Erfassung des Merkmals erfolgt auch bei unaufgeklärten Fällen.
- „Nein“ wird nur dann belegt, wenn gemäß dem Ermittlungsergebnis sicher ist, dass an der Straftat mehr als ein Tatverdächtiger beteiligt war. Der/die Tatverdächtige(n) muss/müssen nicht namentlich bekannt sein.

Aufgrund dieser Umstellung können die Zahlen ab dem Jahr 2018 mit den Zahlen davor nicht miteinander verglichen werden.

Auf das Gesamtjahr 2020 umgelegt wird in etwa jeden 4. Tag in Bayern eine entsprechende Tat zur PKS gemeldet.

Die Anzahl der Fälle für Bayern aus der PKS sind aus nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Anzahl Fälle Bayern gesamt TV nicht alleinhandelnd			
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle
			Anzahl
2020	111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	88
2019	111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	90
2018	111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	71

### 1.3 Wie sahen die Zahlen bei Gruppenvergewaltigungen in Bayern vor fünf Jahren aus (bitte auch die Zahlen der beiden Jahre davor benennen)?

In den Jahren 2014 bis 2016 erfolgte die Erfassung von „Gruppenvergewaltigungen“ in den Deliktsschlüsseln 111200 und 111300.

Die Zahlen der Jahre 2014 bis 2016 sind mit den Zahlen ab dem Jahr 2018 nicht vergleichbar. Auf die Ausführungen zur Frage 1.2 darf verwiesen werden.

Die Daten aus der PKS sind aus nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Anzahl Fälle Bayern gesamt TV nicht alleinhandelnd			
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle
			Anzahl
2016	111200	Vergewaltigung überfallartig (durch Gruppen) § 177 Abs. 6 Nr. 2, Abs. 7 und 8 StGB	17
2015	111200	Vergewaltigung/sexuelle Nötigung überfallartig (durch Gruppen) gemäß § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB	12
2014	111200	Vergewaltigung/sexuelle Nötigung überfallartig (durch Gruppen) gemäß § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB	11
2016	111300	Vergewaltigung durch Gruppen § 177 Abs. 6 Nr. 2, Abs. 7 und 8 StGB	25
2015	111300	Vergewaltigung/sexuelle Nötigung durch Gruppen § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB	26
2014	111300	Vergewaltigung/sexuelle Nötigung durch Gruppen § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB	23

- 2.1 Wie hoch war der Anteil an Migranten bei den Tatverdächtigen (bitte prozentual angeben)?
- 2.2 Welches sind die drei häufigsten Staatsangehörigkeiten bei den Tatverdächtigen mit Migrationshintergrund (bitte die Staatsangehörigkeiten namentlich und prozentual angeben)?
- 2.3 Wie hoch ist der Bevölkerungsanteil jeder der benannten drei häufigsten Staatsangehörigkeiten bei Tatverdächtigen mit Migrationshintergrund bezogen auf ihren Anteil an der Gesamtbevölkerung in Bayern?

Der Begriff „Migrationshintergrund“ wird in der PKS nicht verwendet und ist entsprechend nicht definiert.

In der PKS wird ein Tatverdächtiger nach der erfassten Staatsangehörigkeit unterschieden (deutsch und nichtdeutsch).

Die Daten zur Berechnung des Bevölkerungsanteils bestimmter Staatsangehörigkeiten wurden vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt.

Die entsprechenden Daten aus der PKS sind aus nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Anzahl TV nicht alleinhandelnd Bayern gesamt									
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	TV insg	Nicht-deutsche TV	%-Anteil nichtdeutscher TV	3 häufigste Staatsangehörigkeiten nichtdeutscher TV	TV insg. pro Staat	%-Anteil an TV insg	%-Anteil Staatsangehörigkeit an Gesamtbevölkerung Bayern
2020	111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	132	60	45,5	Afghanistan	17	12,9	0,3
2020	111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB				Türkei	7	5,3	1,3
2020	111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB				Rumänien	5	3,8	1,3
2019	111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	128	76	59,4	Afghanistan	12	9,4	0,3
2019	111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB				Eritrea	10	7,8	0,1
2019	111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB				Kosovo	8	6,3	0,3
2018	111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	118	82	69,5	Afghanistan	20	17	0,3
2018	111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB				Rumänien	7	5,9	1,2
2018	111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB				Syrien, Arabische Republik	6	5,1	0,6

### 3.1 Wie viele der Tatverdächtigen befanden sich zum Zeitpunkt der Tat in einem laufenden Asylverfahren?

### 3.2 Wie viele der Tatverdächtigen wurden nach erwiesener Schuld und Abschluss des Strafverfahrens abgeschoben?

Hierzu liegen dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration keine Zahlen- daten vor. Für die Abfassung eines detaillierteren Antwortbeitrags zur gegenständlichen Fragestellung müsste eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Mangels statistischer Daten können die Fragen daher in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

### **3.3 Warum wird nicht grundsätzlich jeder verurteilte Täter mit laufendem Asylverfahren bei einer derart schweren Straftat abgeschoben?**

Asylbewerber sind Ausländer, die sich in einem Asylverfahren nach dem Asylgesetz befinden. Asylbewerbern ist gemäß § 55 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) der Aufenthalt im Bundesgebiet zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet. Die Ausreisepflicht entsteht für diesen Personenkreis erst mit der bestandskräftigen/vollziehbaren Ablehnung des Asylgesuchs.

Straffällige Asylbewerber können in der Regel nicht abgeschoben werden, solange ihr Asylverfahren noch läuft. Die möglichen asyl- und aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen für Asylbewerber bei Straftaten und deren tatbestandliche Voraussetzungen sind in § 3 Abs. 2 und 4 AsylG, § 4 Abs. 2 AsylG, § 60 Abs. 8 und 9 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sowie § 53 Abs. 4 AufenthG geregelt (keine Zuerkennung der Flüchtlingeigenschaft oder subsidiären Schutzes; Ausweisung). Sie sind u. a. von der jeweiligen Schwere der Straftat und dem Strafmaß abhängig und bedürfen einer genauen Einzelfallbetrachtung. Die zuständigen Stellen prüfen hier fortlaufend, ob eine Aufenthaltsbeendigung rechtlich möglich ist.

Informationen über straffällige Asylbewerber werden gemäß § 8 Abs. 1a AsylG/MiS- tra Nr. 42a über die Strafverfolgungsbehörden auch an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gemeldet, um hier eine priorisierte Bearbeitung aufgrund eines ggf. strafrechtlich begründeten Ausschlussgrundes zu initiieren.

Im Falle einer Verurteilung kann aber auch bei ausländischen Straftätern auf die Strafvollstreckung nicht generell verzichtet werden, da eine spürbare Sanktionierung für die Tat erreicht werden muss. Für eine Abschiebung verurteilter Straftäter vor der vollständigen Verbüßung einer Freiheitsstrafe ist daher nach den Vorgaben des § 456a Strafprozessordnung das Einverständnis der Staatsanwaltschaft erforderlich.

- 4.1 Wie viele Tatverdächtige mit Migrationshintergrund wurden freigesprochen (bitte prozentual angeben)?**
- 4.2 Welches Strafmaß wurde bei nachgewiesener Tat verhängt (bitte Durchschnittsstrafe sowie höchstes und niedrigstes Strafmaß angeben)?**
- 4.3 Wie viele dieser Haftstrafen wurden zur Bewährung ausgesetzt?**

Statistische Aussagen zu der Zahl der Ermittlungsverfahren treffen die Geschäftsstatistiken der bayerischen Staatsanwaltschaften und Gerichte sowie über die Zahl der Abgeurteilten und Verurteilten die bayerische Strafverfolgungsstatistik. Weder das bundeseinheitliche Tabellenprogramm der Strafverfolgungsstatistik noch das der Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften bzw. der Gerichte trifft Aussagen zu den Hintergründen oder Modalitäten von Tat und Täter. Ob es sich bei den Tätern um Personen mit Migrationshintergrund handelte, wird in den bundeseinheitlichen Tabellenprogrammen daher nicht erfasst. Mangels statistischer Daten können die Fragen in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden. Die Fragen könnten nur beantwortet werden, wenn die relevanten Verfahrensakten der Jahre 2016 bis 2021 händisch durchgesehen würden. Dies würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – verfassungsrechtlich gebotene – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden. Im Übrigen finden sich Angaben zu den Abgeurteilten in der unter [https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/veroeffentlichungen/statistische\\_berichte/b6100c\\_201900.pdf](https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/veroeffentlichungen/statistische_berichte/b6100c_201900.pdf) vom Landesamt für Statistik veröffentlichten bayerischen Strafverfolgungsstatistik 2019; auch die Strafverfolgungsstatistiken für die Jahre 2016 bis 2018 sind auf der Seite des Landesamtes für Statistik veröffentlicht.

### **5.1 Ist der Staatsregierung bewusst, dass die Strafen, die unser liberales Rechtssystem für extrem gravierende Taten wie Gruppenvergewaltigung vorsieht, für manche Täter keine Abschreckung ist?**

Die Vornahme sexueller Handlungen, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), sowie die gemeinschaftliche Tatbegehung stellen grundsätzlich besonders schwere Fälle des sexuellen Übergriffs bzw. der sexuellen Nötigung dar. Für derartige Taten sieht das Strafgesetzbuch Freiheitsstrafe von 2 Jahren bis zu 15 Jahren vor. Auf dieser Grundlage können schuldangemessene Strafen gegen die jeweiligen Täter verhängt werden.

## **5.2 Ist der Staatsregierung bewusst, dass ein Teil der Täter auch aus streng patriarchalischen Kulturen stammt und mit einem ablehnenden Frauenbild sozialisiert wurde?**

(Auch) Täter einer Vergewaltigung entstammen verschiedenen Schichten der Gesellschaft – mit ihrer jeweils unterschiedlichen Herkunft und Sozialisation.

## **5.3 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um Frauen und Mädchen vor Vergewaltigungen bzw. Gruppenvergewaltigungen zu schützen?**

Schutz vor Vergewaltigung leistet die bayerische (Straf-)Justiz vor allem durch eine konsequente Verfolgung und Sanktionierung entsprechender Taten.

Ein zentraler Bestandteil des bayerischen Konzepts zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern ist bereits seit Jahren das Projekt „Kein-Täter-werden-Bayern“. Das Projekt richtet sich mit seinen Beratungs- und Therapieangeboten an Personen mit pädophilen Neigungen und unterstützt sie dabei, kein Täter zu werden. Ziel ist es, durch kostenlose, anonyme und durch die Schweigepflicht geschützte Behandlungsangebote sexuelle Übergriffe auf Kinder bzw. den Konsum oder die Herstellung von Kinderpornografie von vornherein zu verhindern. Das Konzept richtet sich im Sinne der Primärprävention an Personen, die nie Täter werden wollen, sowie im Rahmen der Sekundärprävention an Personen, die zwar bereits straffälliges Verhalten gezeigt haben, aber nicht wieder Täter werden wollen. Das Projekt wurde in Bayern bereits im Jahr 2010 in Regensburg ins Leben gerufen und aufgrund steigender Nachfrage im Jahr 2015 auf einen weiteren Standort in Bamberg räumlich ausgedehnt. Darüber hinaus wurde im Jahr 2016 die Projektkonzeption auf sog. Ersatzhandlungstäter, das heißt Personen ohne pädosexuelle Neigungen im medizinischen Sinn, erweitert. Nachdem das Projekt im Jahr 2019 aus personellen Gründen am Standort Regensburg nicht fortgeführt werden konnte, wurde es von August 2019 an von der Sozialstiftung in Bamberg bayernweit betreut. Um den bayernweiten Bedarf jedoch nicht nur durch telefonische und digitale Beratungs- und Therapieangebote abzudecken, sondern auch flächendeckend präsent zu sein und so den potenziellen Hilfesuchenden eine noch bessere Erreichbarkeit und therapeutische Versorgung bieten zu können, wurde im Dezember 2020 in München ein weiterer Standort in Kooperation mit der Ludwig-Maximilians-Universität München errichtet. Noch in diesem Jahr soll erneut ein Standort in Regensburg aufgebaut werden. Dann stehen drei Standorte sowie umfassende telefonische und digitale Angebote zur Verfügung. Das Präventionsprojekt wird seit vielen Jahren finanziell vom Staatsministerium der Justiz unterstützt.

Auch die Psychotherapeutischen Fachambulanzen leisten bereits seit vielen Jahren einen erheblichen Beitrag bei der ambulanten Nachsorge für Gewalt- und Sexualstraftäter, insbesondere nach Entlassung aus der Haft. Die Anbindung erfolgt in der Regel durch eine entsprechende Vorstellungs- und/oder Therapieweisung im Rahmen der Führungsaufsicht oder Bewährung. Derzeit gibt es in Bayern drei Psychotherapeutische Fachambulanzen für Gewalt- und Sexualstraftäter in München, Nürnberg und Würzburg mit Außenstellen in Memmingen, Regensburg und Kulmbach. Darüber hinaus ist für den Ambulanzstandort München in den nächsten Jahren eine weitere Außenstelle in Landshut geplant. Der Aufbau dieses präventiven Nachsorgeangebots begann bereits im Jahr 2008 mit der Errichtung einer Fachambulanz für Sexualstraftäter in München. Die Behandlung erfolgt durch spezialisierte psycho- und sozialtherapeutische Angebote im Rahmen von Einzelgesprächen oder Gruppenangeboten, jeweils ausgerichtet an dem individuellen Bedarf. Die Fachambulanzen schließen eine wichtige Lücke in der Versorgung straffälliger Personen in Bayern und leisten einen wichtigen Beitrag zur Prävention und zum Opferschutz. Die Fachambulanzen werden seitens der Justiz finanziert.

Der Behandlung von Sexualstraftätern im Strafvollzug misst das Staatsministerium der Justiz große Bedeutung zu. Diese umfasst verschiedene Beratungs-, Trainings- und Behandlungsmaßnahmen.

Eine wichtige Rolle spielt dabei die besonders behandlungsorientierte Vollzugsform der Sozialtherapie. Rechtliche Grundlagen der Sozialtherapie sind die Art. 11 und 132 Bayerisches Strafvollzugsgesetz. Für männliche Sexualstraftäter – auch für solche, bei denen der Verurteilung Vergewaltigungen von Frauen oder Mädchen zugrunde lagen – wurden in acht bayerischen Justizvollzugsanstalten spezielle sozialtherapeutische Abteilungen mit besonders qualifiziertem Personal und insgesamt 168 Behandlungs-

plätzen eingerichtet. Zusätzlich gibt es für weibliche Gefangene in einer weiteren Justizvollzugsanstalt 16 Behandlungsplätze, die auch für Sexualstraftäterinnen genutzt werden können. Die sozialtherapeutischen Einrichtungen verfügen über ein spezielles, umfassendes Behandlungsprogramm mit Einzel- und Gruppenmaßnahmen allgemeiner sowie deliktspezifischer Natur. Im Rahmen der Therapie findet eine intensive Deliktaufarbeitung statt.

Gemäß Art. 11 Abs. 1 und Art. 132 Abs. 1 Bayerisches Strafvollzugsgesetz sind Gefangene in eine sozialtherapeutische Einrichtung zu verlegen, wenn sie wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 StGB zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren oder zu einer Jugendstrafe verurteilt worden sind und die dort durchgeführte Behandlung angezeigt ist. Angezeigt ist die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung insbesondere dann, wenn der Gefangene zur Verringerung der Rückfallgefahr behandlungsbedürftig erscheint, wenn er behandlungsfähig ist und wenn die im Normalvollzug zur Verfügung stehenden Behandlungsmöglichkeiten nicht ausreichend erscheinen. Andere Gefangene, von denen schwerwiegende Straftaten gegen Leib oder Leben oder die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind, sollen gem. Art. 11 Abs. 2 bzw. Art. 132 Abs. 2 Bayerisches Strafvollzugsgesetz in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt werden, wenn deren besondere therapeutische Mittel und soziale Hilfen zur Resozialisierung angezeigt sind.

Daneben stehen die psychologischen Fachdienste der Justizvollzugsanstalten zur Deliktaufarbeitung und für therapeutische Interventionen zur Verfügung. Im Sinne eines gelingenden Übergangsmangements werden die in Rede stehenden Gefangenen bedarfsbezogen bereits während der Haftzeit an externe Psychotherapeuten oder an die Fachambulanzen für Sexualstraftäter zur Weiterversorgung angebunden.

In Bayern gibt es derzeit 34 staatlich geförderte Fachberatungsstellen/Notrufe, an welche sich Frauen und Mädchen, welche von Vergewaltigung bedroht sind, wenden können. Für genauere Informationen zu den Fachberatungsstellen/Notrufen wird auf die Antwort auf Frage 7.1 verwiesen.

Die Bayerische Polizei leistet in ihrem Bereich ebenfalls einen wichtigen Beitrag, um bestmöglich zu verhindern, dass Menschen überhaupt erst zu Opfern von Straftaten werden. Dabei bedient sich die Bayerische Polizei der durch die Polizeien des Bundes und der Länder gemeinsam entwickelten Angebote und Medien des „Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK)“. Daneben kommen auch bayernweite, zielgruppen- bzw. phänomenspezifische Konzepte und Maßnahmen sowie Onlineangebote zum Tragen; abrufbar unter [www.polizei-beratung.de](http://www.polizei-beratung.de) und [www.polizei.bayern.de/schuetzenvorbeugen/index.html](http://www.polizei.bayern.de/schuetzenvorbeugen/index.html). Darüber hinaus führen die Polizeipräsidien auch selbst entwickelte oder adaptierte regionale Präventionsprojekte durch. Hinzuweisen ist darüber hinaus auch auf das individuelle Beratungs- und Unterstützungsangebot der Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsoffer, welche u. a. verhaltensorientierte Präventionshinweise geben. Insgesamt zielen die polizeilichen Projekte und Programme im Bereich der Kriminalprävention auf die Stärkung der Selbstbehauptungskompetenzen bzw. der verhaltensorientierten, kriminalpräventiven Kompetenzen von Betroffenen und/oder potenziellen Helfern ab.

Darüber hinaus stellt auch die Konzeption HEADS (Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datengi-Sexualstraftäter) speziell auf die Minimierung des Risikos einer erneuten Begehung von Straftaten durch als besonders rückfallgefährdet eingestufte Sexualstraftäter und damit den bestmöglichen Schutz der Bevölkerung vor diesen Tätern ab, etwa durch das Erkennen und die dauerhafte Lokalisation dieses Personenkreises, Optimierung des Informationsflusses zwischen Justiz, Justiz- bzw. Maßregelvollzug und Polizei in Bezug auf diese Täter sowie die Entwicklung von geeigneten Interventionsstrategien und Beratung der Basisdienststellen bei deren Umsetzung von Maßnahmen.

Im Zuge der erforderlichen Interventionsstrategien werden durch die Bayerische Polizei bei relevanten Sachverhalten entsprechend professionalisierte „Gefährdungsbewertungen“ durchgeführt und auch sog. Fallkonferenzen initiiert, um alle Institutionen, die einen Beitrag zur Problemlösung und Hilfestellung leisten können, „an einen Tisch zu bringen“ und konkrete Maßnahmen und Verantwortlichkeiten abzustimmen.

Im Übrigen obliegt die konkrete polizeiliche Ermittlungstätigkeit in diesem Phänomenbereich den kriminalpolizeilichen Fachkommissariaten der Polizeipräsidien, wodurch – auch unter Einbindung weiterer Fachexpertise etwa auf dem Gebiet der digitalen Forensik – entsprechende Sachverhalte einer Aufklärung zugeführt werden sollen, um damit letztlich auch kriminalpräventive Effekte zu erzielen.

### **6.1 Bekommen die betroffenen Mädchen und Frauen für die Schäden, die ihnen durch die oben genannten Verbrechen entstanden sind, staatliche Opferhilfen?**

Als staatliche Opferhilfe kommen Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (SER) in Betracht:

Gewaltopfer und damit auch von Gruppenvergewaltigungen betroffene Mädchen und Frauen haben die Möglichkeit, auf Antrag Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) zu erhalten. Voraussetzung ist das Erleiden einer gesundheitlichen (physischen oder psychischen) Schädigung aufgrund einer (sexuellen) Gewalttat. Die daraus resultierenden gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Folgen werden in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) entschädigt. Anträge auf Versorgung können beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) gestellt werden (<https://www.zbfs.bayern.de/opferentschaedigung/gewaltopfer/antrag/index.php>). Die Versorgung umfasst insbesondere die Heil- und Krankenbehandlung sowie monatliche Grundrenten bei dauerhaften gesundheitlichen Schädigungsfolgen, die einen Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 30 bedingen. Die Grundrente hat dabei sowohl immateriellen Charakter im Sinne eines Ausgleichs des erlittenen Leids als auch materiellen Charakter zum Ersatz materieller Schäden, die nicht durch andere Einzelleistungen des BVG bereits abgedeckt sind.

Zum 01.09.2012 ist das Gesetz zur Errichtung der „Stiftung Opferhilfe Bayern“ vom 24.07.2012 in Kraft getreten. Die „Stiftung Opferhilfe Bayern“ unterstützt Opfer von Straftaten und deren enge Angehörige schnell und unbürokratisch finanziell, soweit vom Täter kein oder kein zeitgerechter Ausgleich zu erlangen ist und gesetzliche Leistungen (wie OEG, Sozialversicherung, Krankenkassen), die Hilfe anderer Opferhilfeeinrichtungen oder Dritter (Versicherungen) nicht in Anspruch genommen werden können. Sie leistet auch bei anderen Taten als Gewaltstraftaten, bei fahrlässigen Taten und bei immateriellen Schäden schnelle und unbürokratische finanzielle Unterstützung. Auf diese Weise sollen bestehende Schutzlücken im Entschädigungsrecht geschlossen werden. Zudem kann die Stiftung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Soforthilfe bis zu 1.000 Euro leisten, insbesondere, wenn dies wegen der Umstände der Tat, der Tatfolgen, der Person des Opfers oder der Eilbedürftigkeit der Entscheidung dringend geboten ist. Finanzielle Einzelhilfen für Opfer von (Gruppen-)Vergewaltigungen sind dabei wichtige Anwendungsfälle der Stiftung.

### **6.2 Wenn nein, warum nicht?**

Siehe Antwort zu Frage 6.1.

### **6.3 Wenn ja, wie viel ist das im Durchschnitt pro Fall?**

Da staatliche Opferhilfen in jedem Einzelfall nach individueller Prüfung der konkreten Sachlage und den Notwendigkeiten gewährt werden, kann ein Durchschnittswert nicht angegeben werden. In vielen Fällen handelt es sich auch um Sachleistungen. Erhebungen und Statistiken bzgl. Gruppenvergewaltigungen existieren hierzu nicht. Art und Höhe der Leistungen aus dem Katalog des BVG richten sich nach Art und Schwere der gesundheitlichen Dauerschäden. Das Leistungsspektrum reicht von Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung und der Versorgung mit Hilfsmitteln bis zu einer monatlichen Grundrente sowie – abhängig von der Schwere der gesundheitlichen Schädigungen und der wirtschaftlichen Verhältnisse – weiteren monatlichen Ausgleichszahlungen. Wer berufliche Einkommenseinbußen durch eine Gewalttat erleidet, kann auch einen Anspruch auf Ausgleich des geminderten Einkommens durch den sog. Berufsschadensausgleich haben.



Aus der nachfolgenden Tabelle gehen die Bewilligungen von Hilfen der „Stiftung Opferhilfe Bayern“ für entsprechende Opfer in den Jahren 2016 bis 2019 hervor. In der letzten Spalte ist die Höhe der Hilfeleistung angegeben.

Zahlen für die Jahre 2020 und 2021 liegen noch nicht vor.

2016		
Straftat	Entscheidung	Betrag
Vergewaltigung	Bewilligung	7.000 €
Vergewaltigung	Bewilligung	6.000 €
Vergewaltigung	Bewilligung	7.000 €
Vergewaltigung	Bewilligung	8.000 €
Vergewaltigung	Bewilligung	1.000 €
Vergewaltigung	Bewilligung	5.000 €

2017		
Straftat	Entscheidung	Betrag
Vergewaltigung	Bewilligung	9.000 €
Vergewaltigung	Bewilligung	8.000 €
Vergewaltigung	Bewilligung	6.000 €
Vergewaltigung	Bewilligung	9.000 €
Vergewaltigung	Bewilligung	4.000 €
Vergewaltigung	Bewilligung	7.000 €

2018		
Straftat	Entscheidung	Betrag
Vergewaltigung	Bewilligung	6.000 €
Vergewaltigung	Bewilligung	2.000 €
Vergewaltigung	Bewilligung	5.000 €
Vergewaltigung	Bewilligung	3.000 €

2019		
Straftat	Entscheidung	Betrag
Vergewaltigung	Bewilligung	6.000 €
Vergewaltigung	Bewilligung	5.000 €
Vergewaltigung	Bewilligung	1.500 €
Vergewaltigung	Bewilligung	5.000 €

### 7.1 Welche Art von Hilfen bekommen die betroffenen Mädchen und Frauen vonseiten der Staatsregierung?

Der beste Opferschutz ist die konsequente und nachdrückliche strafrechtliche Verfolgung der Täter. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen (die z. B. im Falle eines dringenden Tatverdachts für eine Straftat nach § 177 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 StGB in der Regel gegeben sein werden) kann die Strafjustiz Untersuchungshaft gegen den Täter anordnen und tut dies auch. Der Freiheitsentzug beim Täter bewirkt den Schutz des geschädigten Opfers.

Wenn eine Straftat begangen wurde, gewährleisten die Strafverfolgungsbehörden den Schutz von allen Opfern von Straftaten im Rahmen der zwingenden Vorgaben der Strafprozessordnung (StPO). Die Bestimmungen zum Opferschutz im Ermittlungs- und Hauptverfahren ergeben sich bundeseinheitlich aus der StPO, insb. den §§ 406d ff StPO (§ 406d StPO – Information des Opfers, insb. über Entlassung des Täters; §§ 406f, h StPO – Bestellung eines Verletztenbeistands; § 406g StPO – Psychosoziale Prozessbegleitung).

In Bayern werden Opfer zu einem frühen Zeitpunkt, regelmäßig bereits bei der ersten Zeugenvernehmung, auf ihre Befugnisse im Ermittlungs- und Strafverfahren und auf außerjustizielle Hilfsangebote hingewiesen (§ 406h StPO). Insbesondere wird ihnen auch das bundesweit einheitliche Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren ausgehändigt. Droht einer Zeugin im Einzelfall Gefahr, so kann ihr gestattet werden, ihre Personalien, insbesondere ihre Anschrift, bei der Vernehmung nur eingeschränkt oder gar nicht anzugeben (§ 68 Abs. 2 und 3 StPO).

Zeugnisverweigerungsberechtigte, aber (zunächst) aussagebereite Zeuginnen werden baldmöglichst ermittlungsrichterlich vernommen, um die Aussage im Wege der Vernehmung des Richters auch dann in ein Verfahren einführen zu können, wenn die Zeugin später von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht. Den Zeugen, die kein Zeugnisverweigerungsrecht besitzen, wird deutlich gemacht, dass sie zur Aussage verpflichtet sind. Verletzungen werden soweit möglich ärztlich dokumentiert. Selbstverständlich werden auch sonstige objektive Beweise gesichert.

Insbesondere bei Opfern von Gewalt- und Sexualstraftaten oder bei gefährdeten Opfern kann sich außerdem eine Videovernehmung anbieten, die im Rahmen der §§ 58a, 168e, 247a, 255a StPO zulässig ist. Bei den bayerischen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten sind auch großflächig Videovernehmungsanlagen vorhanden, um diese Videovernehmung bzw. die Wiedergabe einer aufgezeichneten Vernehmung zu ermöglichen.

Seit dem 01.01.2017 besteht infolge des 3. Opferrechtsreformgesetzes vom 21.12.2015 für Opfer von Straftaten die Möglichkeit, sich während des gesamten Strafverfahrens der Unterstützung eines psychosozialen Prozessbegleiters zu bedienen. Nach § 406g Abs. 1 Satz 1 StPO kann sich grundsätzlich jeder Verletzte im Strafverfahren eines selbst finanzierten psychosozialen Prozessbegleiters bedienen. Gemäß § 406g Abs. 3 StPO i. V. m. § 397a Abs. 1 StPO kann dem Verletzten auf seinen Antrag unter den dort genannten Voraussetzungen im Strafverfahren ein – staatlich finanzierter – psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet werden, insbesondere gilt dies für Opfer von einer (Gruppen-)Vergewaltigung.

Fachberatungsstellen/Notrufe:

In Bayern gibt es derzeit 34 staatlich geförderte Fachberatungsstellen/Notrufe, welche von sexualisierter Gewalt betroffenen Mädchen und Frauen Hilfe bieten. Fachberatungsstellen/Notrufe sind spezialisierte ambulante Beratungsstellen, die Frauen und Mädchen nach erlebter sexualisierter Gewalt, aber auch bei anderen körperlichen oder psychischen Misshandlungen helfen. Die Mitarbeitenden der Einrichtungen beraten und begleiten die Opfer z. B. zu Ärztinnen/Ärzten, Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten und Gerichtsverhandlungen. Sie schärfen das Problembewusstsein zum Thema „sexualisierte Gewalt“ durch gezielte Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit.

Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (SER):

Neben den bereits in der Antwort auf Frage 6.1 erwähnten Leistungen haben Gewaltopfer im Sinne des OEG bei Taten seit dem 01.01.2021 einen gesetzlichen Anspruch auf Leistungen in einer Traumaambulanz. Diesen normiert das neue Sozialgesetzbuch (SGB) Vierzehntes Buch (XIV), welches das Soziale Entschädigungsrecht komplett neu regelt. In den Traumaambulanzen erhalten Betroffene niedrigschwellige psychotherapeutische Unterstützung. Verhindert werden soll der Eintritt oder die Chronifizierung psychischer Gesundheitsstörungen infolge einer Gewalttat. Eine Liste aller Traumaambulanzen in Bayern findet sich auf der Webseite des ZBFS ([https://www.zbfs.bayern.de/imperia/md/content/blvf/soziale\\_entschaedigung/oeg/liste\\_traumaambulanzen\\_bayern\\_2021\\_juli.pdf](https://www.zbfs.bayern.de/imperia/md/content/blvf/soziale_entschaedigung/oeg/liste_traumaambulanzen_bayern_2021_juli.pdf)); das bestehende Netz wird stetig erweitert.

In besonderen Notlagen, wie beispielsweise in Fällen einer Vergewaltigung, werden im für die Opferentschädigung zuständigen ZBFS außerdem Sonderbetreuerinnen und Sonderbetreuer eingesetzt. Diese sind besonders geschulte und erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die häufig traumatisierten Menschen bei der Antragstellung auf Leistungen nach dem OEG beraten und unterstützen und Wege zu anderen Leistungen und Angeboten der Opferhilfe aufzeigen und vermitteln. Im Bedarfsfall führen sie auch Hausbesuche durch.

Auch bei der Bayerischen Polizei hat die Thematik des Opferschutzes seit vielen Jahren eine große Bedeutung, nicht zuletzt weil Polizeibeamtinnen und -beamte mit den Opfern von Straftaten und deren Angehörigen häufig als erste staatliche Instanz in Kontakt kommen.

So wird in den Polizeipräsidien durch die BPfK („Beauftragte der Polizei für Kriminalitätsoffer“) eine am Einzelfall orientierte, aktive Opferhilfe geleistet. Das Beratungsangebot richtet sich an alle Betroffenen, die Opfer von (sexueller) Gewalt, sexuellem Missbrauch oder Misshandlung wurden oder Fragen zu diesen Themenbereichen haben, sowie deren Angehörige oder Unterstützer. Die Beauftragten informieren über den konkreten Ablauf eines Ermittlungs- und Strafverfahrens, vermitteln in örtliche bzw. spezifische Beratungs- und Hilfeeinrichtungen weiter und geben individuelle, verhaltenorientierte Präventionshinweise.

Darüber hinaus hat die Bayerische Polizei flächendeckend kriminalpolizeiliche Beratungsstellen etabliert. Hier stehen den Opfern von Straftaten und deren Angehörigen und Unterstützern speziell geschulte Polizeibeamte mit Rat und Tat zur Seite.

### 7.2 Wie hoch sind die Kosten (für Gericht, Pflichtverteidiger, Strafvollzug), die durch Vergewaltigungen bzw. Gruppenvergewaltigungen von Tätern mit Migrationshintergrund pro Jahr in Bayern anfallen?

Die Kosten für die Durchführung von Strafverfahren werden nach Maßgabe des Haushaltsplans für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz (Einzelplan 04) unter Beachtung der kosten- und haushaltsrechtlichen Vorschriften aus den einschlägigen Haushaltstiteln bestritten. Dabei werden einzelne Deliktgruppen oder Verfahrensarten nicht gesondert erfasst oder aufgeteilt. Statistisch auswertbare Daten liegen daher nicht vor. Auch für den Bereich des Justizvollzugs liegen keine statistisch auswertbaren Daten vor. Im Übrigen ist auf die grundsätzlich bestehende Kostentragungspflicht des oder der Verurteilten hinzuweisen (§ 465 Abs. 1 Satz 1 StPO).

### 7.3 Wie hoch ist der Anteil der Wiederholungstäter bezogen auf die Straftaten Vergewaltigung bzw. Gruppenvergewaltigung in Bayern?

Die entsprechenden Daten aus der PKS sind aus nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Anzahl TV in Bayern gesamt nach Tathäufigkeit														
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	Tatverdächtige insgesamt	insgesamt					% -Anteil Wiederholungstäter	TV nicht alleinhandelnd				
				Anzahl der Tatverdächtigen mit folgender Tathäufigkeit						Tatverdächtige insgesamt	Anzahl der Tatverdächtigen mit folgender Tathäufigkeit		% -Anteil Wiederholungstäter	
				1	2	3	4	5 bis 6			1	2		
				Tat	Taten	Taten	Taten	Taten			Tat	Taten		
2020	111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	1.160	1.121	33	4	1	1	3,4	132	130	2	1,5	
2019	111700	111700 Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	980	947	32	1	0	0	3,4	128	126	2	1,6	
2018	111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	950	923	25	2	0	0	2,8	118	115	3	2,5	

- 8.1 Wie viele der Verfahren (Vergewaltigungen bzw. Gruppenvergewaltigungen) in Bayern sind derzeit noch nicht abgeschlossen?**
- 8.2 Wie lange dauern die Verfahren in Bayern durchschnittlich bis zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens?**
- 8.3 Wie lange dauern die Verfahren in Bayern durchschnittlich vom Abschluss des Ermittlungsverfahrens bis zum bestandskräftigen Abschluss des Gerichtsverfahrens?**

In den Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften und Gerichte können nur die abgeschlossenen Verfahren berücksichtigt werden. Im Durchschnitt wurden im Jahr 2020 alle Verfahren in 1,3 Monaten bei den Staatsanwaltschaften in Bayern bearbeitet; speziell auf das Sachgebiet 15 (Verfahren gegen die sexuelle Selbstbestimmung) bezogen, betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer bei den Staatsanwaltschaften im Jahr 2020 3,0 Monate.